

AUTONOM – REGULARIEN (2. ANTRAGSRUNDE)

Grundsätzliches zur Antragstellung

01. Das Programm AUTONOM des Fonds Darstellende Künste richtet sich an neue Projektvorhaben und Produktionen aus allen Bereichen der Freien Darstellenden Künste, die sich inhaltlich oder ästhetisch mit Künstlicher Intelligenz auseinander- und/oder in Bezug dazu setzen.

02. Antragsteller*innen müssen im Bereich der professionellen, frei produzierenden Darstellenden Künste tätig sein. Antragsberechtigt sind frei produzierende Künstler*innen und Ensembles, die bundesweit bzw. bundesländerübergreifend agieren sowie langjährige Arbeitserfahrungen mit ästhetischen Formaten vorweisen können und sich mit dem Thema KI im Sinne der Ausschreibung beschäftigen. Die Projektkonzeption und deren Realisierung müssen von eine*r Künstler*in oder einem Künstlerischen Team verantwortet und maßgeblich getragen werden.

03. Antragsteller*innen/Künstler*innen müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz und Arbeitsschwerpunkt in Deutschland haben. Einschließlich der Premiere des Projektvorhabens müssen mindestens fünf Aufführungen in Deutschland stattfinden; künstlerisch begründete Abweichungen von dieser Bestimmung sind im Antrag darzustellen. Vorhaben, die Kollaborationen mit weiteren Antragstellenden des Sonderprogramms AUTONOM herstellen, sind förderfähig.

Fristen und Antragstellung

04. Anträge sind bis zum 01. Februar 2021 einzureichen.

05. Die Antragstellung muss auf dem entsprechenden Online-Formular unter www.fonds-daku.de erfolgen, welches zum 15. November 2020 online geht. Ein vollständiger Antrag umfasst, neben dem ausgefüllten Formular, (a) eine Konzeptionsbeschreibung, (b) die notwendigen Kofinanzierungsbewilligungen, (c) bei Angabe von Eigenmitteln einen Eigenmittelnachweis sowie (d) einen Kosten- und Finanzierungsplan, in dem vom Fonds Darstellende Künste zur Verfügung gestellten Muster und entsprechend der Bestimmungen der Nr. 08. bis 10. dieser Regularien.

06. Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn alle Unterlagen (vgl. Nr. 05) bis zum Ablauf des Tages der Antragsfrist (spätestens 23:59 Uhr) in die Datenbank des Fonds Darstellende Künste geladen werden. Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge können zur jeweiligen Frist nicht berücksichtigt werden.

07. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Auszahlungen können erst nach Abschluss eines Fördervertrages erfolgen. Im Falle einer Förderung muss das beantragte Projekt bis spätestens 31. März 2022 abgeschlossen sein. Andernfalls kann eine Förderung nicht sichergestellt werden.

Kosten- und Finanzierungsplan

08. Voraussetzung einer Förderung ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans, dessen Finanzierung – einschließlich der beantragten Förderung des Fonds Darstellende Künste – zu mindestens 75 Prozent zur Antragstellung gesichert ist. Die Kofinanzierung aus weiteren Mitteln (beispielsweise öffentliche Mittel von Ländern und Kommunen oder nicht öffentliche Mittel oder Eigenmittel) in Höhe von 30% der Antragssumme muss ebenfalls zur Antragstellung gesichert sein.

09. Der Fonds fördert AUTONOM-Vorhaben mit einer Mindestsumme von 30.000 € und einer Höchstsumme von 100.000 €.

10. Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung ([AN Best-P](#)). Der Kosten- und Finanzierungsplan kann bis zu vier unmittelbar auf die Premiere folgende Aufführungen einschließen; Einnahmen aus Eintrittten werden bei der Bemessung der Höchstförderung außer Acht gelassen, da sie variabel sind und insofern keine gesicherten Einnahmen darstellen.

Ausschlusskriterien / Bedingungen

12. Ein AUTONOM-Vorhaben kann neben anderen Vorhaben in einem der Förderprogramme des Fonds Darstellende Künste beantragt werden; nur parallele Antragstellungen gleichen Inhalts sind nicht zulässig.

13. Nicht gefördert werden im Sonderprogramm AUTONOM: Wiederaufnahmen und Überarbeitungen / Anpassungen von bereits aufgeführten oder vorangegangenen Produktionen ähnlichen Inhalts. Von Förderung ausgeschlossen sind ebenfalls Film- oder Festivalförderungen sowie Veranstaltungsreihen.

14. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Projekt vor der Förderentscheidung durch das Kuratorium des Fonds Darstellende Künste bereits begonnen hat, d.h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.

15. Eine Antragstellung beim Fonds Darstellende Künste schließt eine Kofinanzierung des beantragten Vorhabens durch eine weitere Förderinstitution, die Gelder des Bundes vergibt, aus. Das betrifft unter anderem die Kulturstiftung des Bundes, den Hauptstadtkulturfonds, den Fonds Soziokultur, den Tanzpakt, in der Regel das Goethe-Institut und Koproduktionsförderungen durch das Nationale Performance-Netz(NPN) sowie Mittel aus NEUSTART KULTUR.

Diese Regularien gelten ab 01. November 2020. Änderungen sind vorbehalten.

Berlin, 01. November 2020
Fonds Darstellende Künste e.V.
Vorstand und Geschäftsführung